

Mangelhaftes Pferd – was nun?

Die Gewährleistungsrechte des Käufers.

Selbst wenn bei einem gerade gekauften Pferd ein Mangel zweifelsfrei festgestellt wurde, der bereits bei Kaufvertragsschluss vorlag, stellt sich dem Käufer



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

die Frage nach der Zukunft des Pferdes. Will er das Pferd behalten oder zurückgeben, will er nachträglich den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz vom Verkäufer - und was kann er überhaupt verlangen?

Die Gewährleistungsrechte des Käufers eines mangelhaften Pferdes, die er gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann, sind grundsätzlich Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz. Bevor alle anderen Gewährleistungsrechte gewählt werden können, muss zunächst vom Verkäufer die so genannte Nacherfüllung verlangt werden. Hier kann der Käufer wahlweise Umtausch oder Nachbesserung verlangen, was in den meisten Fällen des Pferdekaufes ohnehin nicht in Betracht kommt.

Ist eine Nacherfüllung gescheitert oder unmöglich, kann der Käufer die Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Kaufvertrag beanspruchen. Der Käufer sollte sich an dieser Stelle entscheiden, ob er das Pferd – trotz Mangel – behalten möchte oder nicht. In der Praxis ist diese Entscheidung oft schwer, da der Käufer sich möglicherweise schon an das Tier gewöhnt hat. Oft bestehen auch Zweifel, ob man sich mit der Art des

Mangels arrangieren kann. Wenn der Käufer sich dazu entschließt, das Pferd zu behalten, kann er nachträglich gegenüber dem Verkäufer den Kaufpreis mindern. Dabei ist der tatsächliche Wert des Pferdes – mit Mangel – zu schätzen und der Kaufpreis dementsprechend herabzusetzen. Der zu viel bezahlte Kaufpreis ist dann vom Verkäufer an den Käufer zurückzuerstatten. Sind sich Käufer und Verkäufer hinsichtlich des Wertes des Pferdes nicht einig, muss der Wert von einem Sachverständigen geschätzt werden.

Will der Käufer das Pferd nicht behalten, muss er gegenüber dem Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären und die Rückabwicklung verlangen. Dabei muss grundsätzlich das Pferd an seinem Bestimmungsort vom Verkäufer wieder abgeholt und das Geld Zug um Zug zurückgezahlt werden. Weigert sich der Verkäufer zu Unrecht, das Pferd abzuholen und das Geld zurückzuzahlen, kann ab genau diesem Zeitpunkt Ersatz für die Unterhaltskosten des Pferdes verlangt werden. Dies ist dann der Verzugsschaden, den der Käufer ab dieser Zeit erleidet, weil der Verkäufer das Pferd pflichtwidrig nicht abholt. Dieser Verzugsschaden ist zu unterscheiden vom Schadensersatz, den der Käufer insgesamt gegen den Verkäufer geltend machen kann oder auch vom Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Diese beiden zuletzt genannten Positionen können neben dem Rücktritt und der Minderung geltend gemacht werden. Beim Ersatz vergeblicher Aufwendungen bekommt der Käufer solche Ausgaben ersetzt, die er im Vertrauen auf den Erhalt des (vertragsgemäßen) Pferdes getätigt hat und die er auch im Vertrauen auf die Leistung machen durfte, beispielsweise den Abschluss eines Pferde-

pensionsvertrages oder die Buchung eines Lehrgangs. Schadensersatz dagegen meint sämtliche Positionen, die durch den Kauf des mangelhaften Pferdes entstanden sind, mithin: Boxenmiete, Tierarzt-, Transportkosten etc ... Allerdings können Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur unter einer zusätzlichen Voraussetzung verlangt werden: Der Verkäufer muss den Verkauf des mangelhaften Pferdes zu vertreten haben, d. h. ihm muss ein Verschulden zur Last gelegt werden können.

Dieses Verschulden des Verkäufers wird vom Gesetz zunächst vermutet und es obliegt dem Verkäufer, sich zu entlasten. Ob dieser Entlastungsbeweis leicht oder schwer fällt, richtet sich nach der Art des Mangels. Der Entlastungsbeweis dürfte regelmäßig in solchen Fällen nicht schwer zu erbringen sein, in denen versteckte Mängel vorliegen,

Haftet der Stallbesitzer?

Frage: Meine Frage betrifft die Verantwortung des Stallbesitzers. Mein Pferd ist bei einem Landwirt untergebracht. Die monatliche Miete geht auf sein Konto. Nun ist es so, dass einige Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Einstellens getroffen wurden, nicht eingehalten werden. Beispielsweise das Bereitstellen des Heus und Stroh zur Fütterung und zur Einstreu meines Pferdes. Zudem bergen die Weiden Gefahrenquellen. Wie steht es mit der Haftung, wenn einem unserer Pferde aufgrund von Nach- oder Fahrlässigkeit etwas geschieht?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Wenn Sie einen schriftlichen Pferdepensionsvertrag haben, ist immer

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

beispielsweise bei röntgenologischen Befunden oder solchen Befunden, die ohne bestimmte Untersuchungen gar nicht feststellbar sind und somit auch bei der Ankaufuntersuchung nicht gesehen wurden. Es gibt dann zumeist keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Verkäufer vom Mangel nichts wusste und diese Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat. Natürlich gibt es Mängel, deren Art schon nahe legt, dass der Verkäufer davon gewusst haben muss und den Mangel bewusst verschwiegen oder verharmlost hat, z. B. bei chronischen Krankheiten. Hierbei dürfte es dem Verkäufer schwerer fallen, seine Unkenntnis zu beweisen.

entscheidend, was im Einzelnen in diesem Vertrag geregelt ist. Aus Ihrer Schilderung entnehme ich allerdings nicht, dass irgend etwas schriftlich vereinbart wurde. Dann ist grundsätzlich von einem entgeltlichen Verwahrungsverhältnis zwischen Ihnen und dem Landwirt auszugehen, dessen Inhalt natürlich die Obhut für das in Verwahrung gegebene Pferd ist. Der Landwirt haftet für sämtliche Schäden, die durch Pflichtverletzungen seinerseits an dem in seine Obhut gegebenen Pferd entstehen, wobei die Pflichtverletzung und der Schaden an dem Pferd von Ihnen bewiesen werden müsste. Allerdings würde ich Ihnen vorbeugend eher raten, auf eine Beseitigung der Gefahrenstellen hinzuwirken oder das Pferd woanders unterzubringen.

Rechtsanwältin Olga A. Voy